

# **Satzung Liederkranz Affalterbach e.V.**

Titel, Ämter und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung genannt werden gelten in ihrer weiblichen Form, wenn sie von Frauen ausgeübt werden.

## **§1 - Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

Der Verein trägt den Namen Liederkranz Affalterbach e.V.  
Er hat seinen Sitz in Affalterbach.  
Er ist in das Vereinsregister des **Amtsgerichts Stuttgart** eingetragen.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 – Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Chorproben und Konzertveranstaltungen.

## **§3 – Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Vergütung für Vereinstätigkeiten ist im §8 geregelt.

## **§4 – Mitglieder**

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.  
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

### **1. Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand. Diese Erklärung muss zum Ende eines Kalenderjahrs erfolgen.

### **2. Ausschlussverfahren**

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Vorstand hört das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich an. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussmitteilung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Dazu ist eine Begründung vorzulegen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Wird nicht innerhalb des Monats beim Vorstand Berufung eingelegt oder wird diese zurückgewiesen, ist die Ausschlussentscheidung endgültig.

### **Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen**

Die Mitglieder sind bis zum 31. März des laufenden Jahres zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Sonderumlage darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Zur Beschlussfassung gelten die Vorschriften über den Mitgliedsbeitrag.

## **§5 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## **§6 – Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird jährlich, in der Regel im Februar, einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe für das Einberufungsverfahren gefordert wird. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung

mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen ein. Die Einladung ist im Amtsblatt der Gemeinde Affalterbach zu veröffentlichen und wird den Mitgliedern in schriftlicher Form (Email oder Brief) zugestellt. Die ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder, beschlussfähig.

Mit der Einladung gibt der Vorstand die Tagesordnung bekannt.

In die Einladung ist aufzunehmen, dass Anträge zur Tagesordnung innerhalb von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt und begründet werden müssen. Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit die Satzung nicht einem anderen Organ die Zuständigkeit zuweist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Jahr
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und etwaiger Sonderumlagen
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Vereinsauflösung sowie die Änderung des Vereinszwecks
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- Wahl von 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren (versetzt)
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll muss der Kassenbericht beigelegt werden.

Alle Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anders bestimmt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit dem vollendeten 17. Lebensjahr. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

## **§7 – Vorstand**

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. stellvertretende Vorsitzenden
- b) dem Ehrenvorstand
- c) dem Beirat
- d) dem Schriftführer
- e) dem Kassenwart

Geschäftsführende Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der Vorsitzende/r
- b) 1. Stellvertreter
- c) 2. Stellvertreter

Ziffer **a – c** sind nur jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt i. S. § 26 BGB

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Hat der Verein hauptamtliche Mitarbeiter, sind diese nicht in den Vorstand wählbar. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Die Wahl hat geheim zu erfolgen.

Tritt ein Vorstand während seiner Amtsperiode zurück, stirbt er oder wird er aus dem Vorstand / dem Verein ausgeschlossen, so wählt der Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Bei Ausfall eines geschäftsführenden Vorstandes ist fristgemäß eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

Beiratsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Die Anzahl der Beiräte ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Ein Beschlussbuch wird vom Schriftführer /-in geführt.

## **§8 Vergütung**

Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage einer Aufwandsentschädigung nach §3 Abs. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) abgegolten werden.

## **§9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung ernennt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren (versetzt zu wählen). Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Kontoauszüge, Aufzeichnung und die Rechnungslegung des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung, und die wirtschaftliche richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege. Alle Auszüge und Belege müssen im Original vorgelegt werden.

Über jede Prüfung ist ein Protokoll der Kassenprüfer zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.

Ein zusammengefasster Prüfungsbericht ist von den Kassenprüfern der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Darin sind die Kontostände aller Konten und Vermögensgegenstände in € anzugeben.

## **§ 10 Besondere Bestimmung zur Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks**

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Vereinsmitglieder.

Über Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks kann nur ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, wenn in dem entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Dabei ist die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung anzugeben.

Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung im Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen bekannt zu geben.

Die Änderung des Vereinszwecks bedarf die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Vereinsmitglieder.

## **§ 11 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens**

Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Vereinsmitglieder beschlossen werden. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins, fällt nach der Liquidation verbleibendes Vermögen des Vereins an die Gemeinde Affalterbach. Die Gemeinde Affalterbach wird hierbei nur als Treuhänder bestimmt, das

Vermögen solange zu verwalten, bis sich ein neuer Verein unter dem gleichen Namen und gleichem Zweck gebildet hat. Die Dauer der Treuhänderzeit ist jedoch auf 5 Jahre beschränkt. Sollte sich nach Ablauf dieser Zeit kein entsprechender Verein gebildet haben, so fällt das Vermögen an die Gemeinde Affalterbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§12 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde am 15.02.2019 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

## **§13 Datenschutz**

Die Datenschutzbestimmungen des Vereins erhalten die Mitglieder schriftlich.

Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

## **§14 Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder Teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässig Maß.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Affalterbach, den 15.02.2019

Vorsitzender



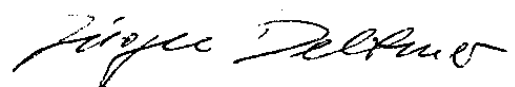
Bernd Kühne

Setllv. Vorsitzende



Brigitte Hahn-Wühl

Stellv. Vorsitzender



Jürgen Dettmer